

VÖLKERRECHTSBÜRO

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.395/0003e-I.2/99

Entwurf eines Bankenaufsichts  
behördengesetzes(BABG)

Wien, am 21. Mai 1999

Beilagen

*A Klausgraber*

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versendeten Entwurf eines Bankenaufsichtsbehördengesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.:

*L.*

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.395/0003e-I.2/99

SB: Schusterschitz/3397

Entwurf eines Banken-  
aufsichtsbehördengesetzes  
(BABG); Begutachtung

Wien, am 21. Mai 1999

(do. Zl. 23 1009/11-V/14/99  
vom 28. April 1999)

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung V/14

W i e n

Zu dem mit oz. Zl. übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes erlaubt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 61

Gemäß dem bestehenden Wortlaut des § 24 Abs. 2 Z 6 lit. a müssen die bestimmenden Elemente hybriden Kapitals leicht verständlich sein. Fraglich erscheint, ob nicht vielmehr bei einer Veröffentlichung eine leicht verständliche Beschreibung vorgeschrieben werden soll.

Zu Z 109

Der letzte Satz erscheint in dieser Form klärungsbedürftig, da die Anknüpfung des letzten Satzes dieses Absatzes unklar ist.

Zu Z 133

§76 Abs. 2 beinhaltet das Erfordernis des inländischen Wohnsitzes. Es darf in diesem Bezug auf das Urteil des EuGH vom 7.5.1998 in der RS C-350/96 (Clean Car) verwiesen werden, wonach das Erfordernis des Wohnsitzes im Inland gegen Art. 39 (ex 48) EGV verstößt.

Zu Z 139

Aus § 77a Abs. 1 ist nicht ableitbar, welche Vertragsform und welches innerstaatliche Genehmigungsverfahren zu wählen ist (im Gegensatz beispielsweise zu § 59 Abs. 1 Fremden-Gesetz 1997, der explizit von „Regierungsübereinkommen“ spricht). Daher sollte auch in § 77a Abs. 1 explizit die innerstaatliche Genehmigungsform benannt werden (in der gegenwärtigen Formulierung müßte ein solches Abkommen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat genehmigt werden). Angesichts der inhaltlichen Determinierung solcher Abkommen in Abs. 2 und 3 ist offensichtlich jedoch an den Abschluß von Regierungsübereinkommen gedacht. Dies sollte klar aus der gesetzlichen Bestimmung hervorgehen. Hierzu wäre aber auch der Verfassungsdienst des BKA zu befassen.

Aus systematischen Gründen wird vorgeschlagen, den Begriff „Drittländer“ in § 77a Abs. 1 Z 2, Abs. 3 Z 1 und 2 und Abs. 4 durch „Drittstaaten“ zu ersetzen.

Die Bestimmung in § 77a Abs. 3 Z 3 ist unklar und sollte verständlich formuliert werden.

Für den Bundesminister:  
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.: